

Delsler Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten
Kreis Kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Beizeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 5.

Dels, den 1. Februar 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Dels, den 26. Januar 1924.

Anordnung

über die Berechnung der gesetzlichen Miete für den Kreis Dels, mit Ausnahme der Städte Dels, Bernstadt, Hundsfeld und der Gemeinde Sacrau, mit Wirkung vom 1. Februar 1924 an.

Auf Grund der Verfügungen des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. 1. 24 (II. 6. Nr. 97) und 17. 1. 24 (II. 6. Nr. 175) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau folgendes angeordnet:

Bei der Berechnung der gesetzlichen Miete treten hinzu zu der Papiermark-Grundmiete die unten näher bezeichneten Zuschläge, die in Hundertsätzen der Friedensmiete auszudrücken und in Goldmark zu berechnen sind. Erfolgt die Zahlung der Zuschläge in Papiermark, so ist der Umrechnung der am Tage vor der Zahlung amtlich festgestellte Berliner Goldmark-Mittelkurs zugrunde zu legen.

Die Zuschläge betragen:

1. für Verwaltungskosten, Zinssteigerung, Steigerung der Kosten für Erneuerung der Grundstücksbelastung 5 v. H.
2. für die Kosten der laufenden Instandsetzungsarbeiten ausschließlich der Schönheitsreparaturen 6 v. H.
3. für die Betriebskosten 15 v. H.

zusammen 26 v. H.

Die Schönheitsreparaturen sind vom Mieter auszuführen. Als Schönheitsreparaturen gelten:

Das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und Fenster, das Anstreichen der Türen in den Wohnungen oder sonstigen Mieträumen.

Falls große Instandsetzungsarbeiten zur Ausführung gekommen sind, kann ein Zuschlag von 3 v. H. der Friedensmiete erhoben werden.

Als große Instandsetzungsarbeiten gelten folgende: Vollständige Erneuerung der Dachrinnen und Ablaufrohre, das Umdecken des Daches, der Abputz oder Anstrich des Hauses im Außen, der Neuanstrich des ganzen Treppenhauses im Innern, die Erneuerung der Heizanlage bei Sammelheizung und Warmwasserversorgung.

Zu den Betriebskosten gehören die unter B. X. Nr. 1—10 der Ausführungsbestimmungen des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. August 1923 genannten Kosten und zwar:

1. die für das Haus zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern;
2. Entwässerungs-(Kanalisations)Gebühren und Entgelt für Fäkalienabfuhr;
3. Straßenreinigungsgebühren;
4. Wassergeld;
5. Schornsteinfegergeld;
6. die Kosten für Müll- und Schlackenabfuhr;
7. die Kosten für die Treppen- und Flurbeleuchtung sowie für die Beleuchtung derjenigen Räume, die für die gemeinsame Benutzung der Mieter bestimmt sind (z. B. gemeinsamer Trockenboden, Waschküche, Keller);

8. die Kosten für Versicherung gegen Feuer-, Gas-, Wasser-, leitungs-, Sturm- und Aufrufschäden, sowie auch Haftpflichtversicherung in ortsüblicher Höhe;
9. die Kosten für Bürgersteig- und Straßenunterhaltung;
10. die Kosten für die von einer Behörde zur Befestigung einer Ansteckungsgefahr getroffenen Maßnahmen (z. B. Rattenvertilgung).

Weist der Vermieter den Mietern oder Mietervertretungen nach, daß der für die Betriebskosten festgesetzte Satz von 15 v. H. zur Deckung der von ihm zu zahlenden Beträge nicht ausreicht hat, so ist er berechtigt, den fehlenden Betrag, höchstens jedoch weitere 3 v. H. der Friedensmiete nach dem Verhältnis der Grundmiete bei der nächsten Mietzahlung umzulegen. Kommen in einem Zahlungsabschnitt umlagefähige Betriebskosten nicht zur Umlage, so sind die hierdurch ersparten Beträge bei der nächsten Mietzahlung in Anrechnung zu bringen. Hat der Vermieter umlagefähige Betriebskosten für einen längeren Zeitraum im voraus zu entrichten, so muß er diese gleichmäßig für den Zeitraum, für den die Zahlung erfolgte, auf die einzelnen Mietzahlungstermine verteilen.

In Häusern mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung sind nach wie vor die Kosten der Heizstoffe gemäß § 12 des Reichsmietengesetzes getrennt von der gesetzlichen Miete zu berechnen. Mithin sind bei der Berechnung der gesetzlichen Miete in Häusern mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung nicht die Hundertsätze der vollen Friedensmiete der Papiermarkgrundmiete hinzuzurechnen, sondern es sind von der Friedensmiete wie bisher zunächst die darin enthaltenen Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung mit 9% und für Warmwasserversorgung mit 3% abzuziehen und erst von dem dann verbleibenden Betrage die festgesetzten Hundertsätze in Goldmark zu berechnen und der Papiermarkgrundmiete hinzuzuzählen.

Alle früheren Anordnungen werden aufgehoben, soweit sie der vorstehenden Anordnung widersprechen.

Der Kreisauschuß.

L. I. 824.

Dels, den 30. Januar 1924.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Pontwitz Niederhof ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Das Dom. Pontwitz Niederhof bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Bezirk gelten folgende Anordnungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer (Schafe, Rinder, Ziegen) und Schweine in diesem Bezirk unterliegen der Stallsperrre.
2. Das Geflügel ist im gesamten Sperrbezirk so einzusperrern, daß es den Hof nicht verlassen kann.
3. Die Hunde des Sperrbezirks sind festzulegen.
4. Das Betreten der verseuchten Ställe ist, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur dem Be-

stizer der Tiere oder der Ställe, dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

5. Das Seuchengehöft ist am Eingangstor oder einer sonst hierfür geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Holztafel mit der Inschrift „Maul- und Klauenseuche“ mit schwarzer Farbe auf weißem Grund zu versehen. Neben dieser Tafel ist eine solche mit der Aufschrift „Unbefugten ist der Eintritt verboten“ anzubringen. Gleichzeitig sind an den Eingängen zu den im Sperrbezirk gelegenen Orten Tafeln aufzustellen mit der Aufschrift „Maul- und Klauenseuche. Für den Durchtrieb von Klauenvieh verboten“.

6. Gändlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten des verseuchten Gehöfts untersagt.

7. Die Einfuhr von Klauenvieh in den gesperrten Bezirk ist verboten.

8. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die gesperrten Bezirke ist verboten, das Gleiche gilt hinsichtlich von Rindviehfuhrwerk.

9. Dünger, Streu und Jauche dürfen aus verseuchten Gehöften nur mit Pferdegespann und nur dann aufs Feld gefahren werden, wenn öffentliche Wege nicht berührt werden.

Der Dünger ist täglich mit Kalkmilch zu begießen.

Die Ausfuhr von Dünger, Streu und Jauche aus unverseuchten Gehöften mittels Pferdegespann ist auf öffentlichen Wegen, soweit zur Ackerbestellung notwendig, gestattet.

10. Die Plätze vor den Stalltüren und den Eingängen der Seuchengehöfte sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkwasser zu desinfizieren.

11. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Die Gerätschaften sind zunächst zu reinigen und alsdann mit Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung zu desinfizieren. Die Desinfektion erfolgt

a) durch Einlegen der Gefäße in kochend heißes Wasser oder kochendheiße Sodälösung oder dünner Kalkmilch für die Dauer von 2 Minuten derart, daß alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind,

b) durch gründliches Abbürsten der Außen- und Innenfläche der Gefäße nebst Griffen, Decken usw. mit kochend heißer Sodälösung oder dünner Kalkmilch.

12. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist verboten, dieselbe ist nur unter der Bedingung sofortiger Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung gestattet. Als gekocht ist diejenige Milch anzusehen, welche auf 100 Grad Celsius erhitzt oder wenigstens 15 Minuten lang einer Temperatur von 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Diese Maßnahme bezieht sich auch auf Magermilch, Buttermilch und diejenigen Teile der Milch, welche beim Käse zurückbleiben, sowie auf Molken, dagegen wird der Betrieb von Butter und Käse von dieser Maßnahme nicht betroffen.

13. Das Decken von Kühen durch Bullen aus anderen Gehöften wird verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des R. Str. G. B. eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 74 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, und die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die genaue Befolgung zu überwachen.

L. I. 886.

D e l s, den 1. Februar 1924.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Stronn ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für

Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Das Dominium Stronn bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 — Kreisblatt Seite 23 erlassenen Anordnungen.

L. I. 701.

D e l s, den 29. Januar 1924.

Staatliche Beschäler aus dem Niederschlesischen Landgestüt.

Nachstehend bringe ich den Stutenbesitzern des Kreises die Einteilungsliste der Beschäler zur Kenntnis, welche während der Deckzeit 1924 durch das Niederschlesische Landgestüt in Leubus im hiesigen Kreise stationiert werden.

Einteilungsliste

der Beschäler des Niederschlesischen Landgestüts zu Leubus, welche während der Deckzeit 1924 im Kreise Dels aufgestellt werden.

Dieselben werden dem Marsch zu den Deckstellen am 6. 2. antreten. Schluß der Deckzeit und Rückführung der Beschäler: Ende Juni.

Nr.	Deckstelle	Kreis	D e s H e n g s t e s			
			Name	Farbe	Rasse	Deckpreis
1	Bernstadt	Dels	Kallon	hb.	Belg.	20
			Maralt		"	20
			Boerio	F.-Schimmel	"	20
			Zinshahn	F.	"	20
2	Ndr. Wabnitz	"	Kanatiler	b.	"	20
			Mirza-Schaffo	F.	"	20

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprung zu entrichten.

Das Deckgeschäft findet täglich statt und zwar in der Zeit vom 1. 2. bis 30. 4. vormittags von 8 bis 9 Uhr und nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in der Zeit vom 1. 5. bis Ende 6. vormittags von 7 bis 8 und nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den staatlichen Beschälern haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen.

Durch die Benützung der staatlichen Hengste unterwirft sich der Stutenbesitzer der Bedingung, daß er für jedes aus der Bedeckung mit einem staatlichen Hengste gefallene drei Wochen alte Fohlen nach der Geburt desselben ein Fohलगeld in Höhe von 13,50 Mark zu entrichten hat.

Der Stutenbesitzer unterwirft sich ferner der Bestimmung, daß er im Falle des Besitzwechsels einer von einem staatlichen Hengst gedeckten Stute das Füllengeld sofort zu entrichten hat. Es ist, so lange die Deckstelle noch eingerichtet ist, an diese, später aber an die Landgestütkasse in Leubus (Postcheckkonto Nr. 6350) ungesäumt abzuführen.

Das Landwirtschaftsministerium behält es sich vor, in geeigneten Fällen die spätere Erstattung des Füllengeldes in Erwägung zu nehmen, wenn der Gestütverwaltung einwandfrei nachgewiesen wird, daß die betreffende Stute aus der Bedeckung durch einen staatlichen Hengst gültig geblieben ist.

Alle weiteren Bedingungen sind im Deckraume oder Stalle zur allgemeinen Kenntnis ausgehängt.

B r e s l a u, den 22. Januar 1924.

Fleisch- und Fruchtschaugebühren.

Verfügung vom 16. 1. 1924 — Kreisblatt Seite 16.

Entsprechend den jetzt gültigen Bestimmungen über die Fleischschaugebühren sind die von den praktischen Tierärzten bei der ordentlichen Beschau zu erhebenden Gebühren niedriger als die der Laienbeschauer, weil nur die Letzteren zu den Grundgebühren die Zuschläge für die Ergänzungsbeschau erheben.

Dieses Verfahren entspricht nicht der Bedeutung der Fleischschau durch Tierärzte, zumal diese die Ergänzungsbeschau in sich schließt.

Unter Würdigung dieser Umstände will ich daher bis auf weiteres genehmigen, daß die Zuschläge auch für die Tierärzte, welche ordentliche Beschau ausüben, Geltung haben und entsprechend dem früheren Verfahren diese ohne Abzug belassen werden.

Der Regierungspräsident.

gez. von Ruperti.

D. M. 304.

D e l s, den 31. Januar 1924.

Wochenmeldung über Erwerbslosenfürsorge.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 22. November 1923 — Kreisblatt Nr. 49 Seite 287 und 20. Dezember 1923 Kreisblatt Nr. 52 Seite 305 — erfordere ich nochmals um pünktliche Einreichung der Berichte bis Sonnabend einer jeden Woche.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

D. M. 305.

D e l s, den 31. Januar 1924.

Einreichung von Ausgabe-Nachweisungen über gezahlte Erwerbslosenunterstützung.

Ich erfordere die Ortsbehörden die monatlichen Nachweisungen über gezahlte Erwerbslosenunterstützung bis zum 5. jeden Monats für den abgelaufenen Monat einzureichen.

Meldesformulare sind rechtzeitig bei dem hiesigen öffentlichen Arbeitsnachweis anzufordern.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

L. I. 740.

D e l s, den 30. Januar 1924.

Reichswehr und Marine.

Die Bestimmungen für den Eintritt ins Heer können bei den städtischen Polizeiverwaltungen des Kreises bzw. bei dem hiesigen Landratsamt eingesehen werden.

D. M. 306.

D e l s, den 31. Januar 1924.

Einziehung der Krankenkassen-Erwerbslosenbeiträge.

Bei den Revisionen der Krankenkassen über eingegangene Erwerbslosengelder ist von denselben Klage geführt worden, daß die Meldestellen-Inhaber der Krankenkassen die Erwerbslosenbeiträge un

ünktlich einziehen und abführen.

Der Landrat: Dr. Ueckell.

Ich erfordere die Ortsbehörden, dafür Sorge zu tragen, daß die Erwerbslosenbeiträge mit den Krankenkassengeldern ordnungsmäßig an die zuständigen Krankenkassen abzuführen sind.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

L. I. 709.

D e l s, den 29. Januar 1924.

Verfahrskontrolle für Käse.

Die bayerische Landesfettstelle hat die am 14. 3. 1923 verhängte Verfahrskontrolle für Käse aufgehoben. Meine Verfügung vom 7. Mai 1923 — Kreisblatt Seite 116 — wird daher zurückgezogen.

Dem freien Handel ist nunmehr wieder die Möglichkeit gegeben, unbeschränkt Milcherzeugnisse aus Bayern zu beziehen.

L. I. 523.

D e l s, den 30. Januar 1924.

Berichtigung.

In meiner Kreisblattbekanntmachung vom 22. Januar 1924 — Seite 19 — über Neuauftellung der Gebelisten zu den Kosten der Landwirtschaftskammerbeiträge muß es heißen:

„Die Aufstellung hat sich sowohl in dem Bordruck A wie in dem Bordruck B zunächst lediglich auf die Spalten 1 bis 9 — nicht 1 bis 19 — zu erstrecken.“

K. I. 310.

D e l s, den 24. Januar 1924.

Bestätigt

der bisherige Hilfschöffe August Aßmann in Wiesegrade zum ordentlichen Schöffen der Gemeinde Wiesegrade.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 304.

D e l s, den 24. Januar 1924.

Verpflichtet.

Der Stellenbesitzer Johann Klose in Ubersdorf ist zum Waisenrat für den Gemeindebezirk Ubersdorf verpflichtet worden.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

L. I. 634.

D e l s, den 25. Januar 1924.

Biehmarkt.

Am 5. Februar 1924 findet hier selbst Biehmarkt statt.

Der Magistrat.

G r o ß B ö l l i n g, den 23. Januar 1924.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände Sadewitz wird vom 25. Januar bis 1. August 1924 Gift zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Aßmann.

W i l h e l m i n e n o r t, den 24. Januar 1924.

Bekanntmachung.

Zur Vertilgung von Raubzeug werden im Jagdgelände Kamperndorf (Gut und Gemeinde) in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni 1924 Giftbroden gelegt. Die Ortsbehörden werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht. Vor Aufnahme von Fallwild und Giftbroden wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Jäschke.

M i l i t s c h, den 25. Januar 1924.

Wegen der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für den am Mittwoch, den 6. Februar 1924 in Trachenberg stattfindenden Biehmarkt der Auftrieb von Klauenvieh verboten.

Der Landrat.

gez. Sperling.

G r ü t t e n b e r g, den 26. Januar 1924.

Bekanntmachung.

Im Amtsbezirk Grüttenberg wird von sofort ab bis 1. 6. 1924 zur Vertilgung von Raubwild Gift ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Wilde.

J u l i u s b u r g, den 28. Januar 1924.

Bekanntmachung.

Auf der Feldmark Bogschütz mit Randowhof wird vom 1. Februar bis 31. Mai d. J. Gift zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Ketter.

B o h r a u, den 30. Januar 1924.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände des Gutes Bohrau sind vom 1. 2. bis 1. 3. 1924 Giftbroden zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Benke.

S c h m a r s e, den 31. Januar 1924.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände der Ortschaften Netsche, Schmarse, Leuchten werden in den Monaten Februar bis einschließlich Juni d. J. Giftbroden ausgelegt. Vor Aufnahme dieser und des Fallwildes wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Vogel.

Ist die Anwendung von Stickstoffdünger heute noch gewinnbringend?

Ob und inwieweit sich mit Stickstoffdünger der Reinertrag steigern läßt, hängt wesentlich vom Kulturzustand des Feldes, vom Boden, klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Rein erfahrungsgemäß kann man sagen: wenn die tüchtigsten Landwirte, die wir haben, Stickstoff kaufen und anwenden, so muß ohne allen Zweifel ein Reingewinn bei dieser Maßnahme herauspringen. Es sollte also der Umstand, daß gerade die gutgeleiteten Betriebe nicht an die Aufgabe der Stickstoffdüngung denken, für die Gesamtheit der Landwirtschaft und auch für den Kleingrundbesitz maßgebend sein, den Wert oder Unwert einer Stickstoffdüngung richtig zu beurteilen. Daneben muß aber darauf hingewiesen werden, daß praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen zufolge sich mit 1 kg Stickstoff unter normalen Verhältnissen Mehrerträge erzielen lassen von:

- 20 kg Getreidekörner und 30 kg Stroh oder
- 100 kg Kartoffeln oder
- 125 kg Zuckerrüben und 100 kg Blätter oder
- 250 kg Futterrüben und 75 kg Futterrübenblätter.

Das Kilogramm Stickstoff kostet heute im Großhandel 1,15 M., und zwar im schwefelsauren Ammoniak, Kaliammonsalpeter und Leuna-salpeter. Im Kalkstickstoff ist der Stickstoff billiger, im Natronsalpeter teurer. Da wir nun von oben wissen, welche Mehrerträge

sich mit 1 kg Stickstoff erzielen lassen, kann sich auch jeder Landwirt ausrechnen unter zugrundelegung der jeweiligen Marktpreise für Getreide und Hackfrüchte, welcher Reingewinn durch 1 kg Stickstoff erzielt wird. Ein Beispiel soll das klar machen: Ein Doppelzentner Weizen kostete am 15. Januar 1924: 16,80 M. 1 kg Weizen kostet demnach 0,16 M. Mit 1 kg Stickstoff erzeugen wir 20 kg Weizenkörner mehr, das ergibt einen Rohmehrertrag von 3,40 M. Nach Abzug der Kosten für Stickstoff in Höhe von 1,15 M. ergibt sich ein Mehrertrag von 2,25 M. durch 1 kg Stickstoff. Außerdem ist zu diesem Reingewinn von 2,25 M. noch der Wert von 30 kg Stroh hinzuzurechnen.

Unter günstigen Verhältnissen werden die oben angegebenen Zahlen wesentlich überschritten, wenn auch andererseits durch schlechte Witterungsverhältnisse eine Unterschreitung der Durchschnittszahlen möglich ist. Unter den heutigen Preisverhältnissen ist daher die Verwendung von Stickstoff als durchaus rentabel zu bezeichnen. Die Frage der nötigen Kredit- und Geldbeschaffung für Kunstdüngerbezug muß daher seitens der landwirtschaftlichen Organisationen ungleichmäßig in Angriff genommen werden. Eine Abkehr von der seit Jahren bewährten Kunstdüngerbezug würde sonst infolge verminderter Erträge eine weitgehende Schwächung der finanziellen Kraft der Landwirtschaft in der nächsten Zukunft bedeuten. Schwierigkeiten sind dazu da, daß sie überwunden werden, und wir Deutschen haben schon größere überwunden wie die heutigen.

✦ Bruchleidende ✦

erzielen Heilung ihres Bruches nur durch ein gut sitzendes Bruchband. Unsere geschicklich geschügten federlosen Bruchbandagen für jeden Bruch, Vorfalleiden, sowie Leibbinden haben sich hierfür bestens bewährt. Anfertigung nur nach Maß mit Garantidschein. Besuchen Sie unseren Vertreter kostenlos und unverbindlich am **Freitag, den 8. Februar 1924**, in Dels, von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. im **Bahnhofshotel**.

Spezialinstitut für orthop. Bandagen
Dr. med. Blaauw & Opel, Mühldorf a. Inn.

Filiale **Breslau, Fürstenstr. 93.**

Bei schriftlichen Anfragen Rückporto und Angabe des Leidens erbeten.

<p>Alle vorkommenden Drucksachen werden schnellstens in</p>	
<p>A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Dels Georgenstr. 4/5 :: Fernsprecher 58</p>	
<p>hergestellt und zu zeit- gemäß billigen Preisen :: berechnet. ::</p>	
<p>Rotations-, Schnell- pressen- und Setzmaschinenbetrieb.</p>	